

230 Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 25.09.1962

Erste Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(1. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vom 25. September 1962 ([Fn1](#))

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und g des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) ([Fn2](#)) wird verordnet:

§ 1 Räumliche Abgrenzung der Landesplanungsgemeinschaften

- (1) Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Ausnahme des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Gebietes.
- (2) Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Gebietes.
- (3) Das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ergibt sich aus § 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW S. 29) ([Fn3](#))

§ 2 ([Fn4](#)) Weitere Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften

Weitere Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe c des Landesplanungsgesetzes sind

1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Bundesbehörden,
2. die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Landesbehörden,

wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft erstreckt

§ 3 ([Fn5](#)) Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen besteht aus je 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen
- (2) Dem Verwaltungs- und Planungsausschuß gehören an

1. der Vorsitzende der Landesplanungsgemeinschaft.
2. die Regierungspräsidenten.

(3) Dem Verwaltungs- und Planungsausschuß müssen ferner angehören

1. mindestens ein Vertreter des Landschaftsverbandes (§ 5 Abs. 3 Buchstabe a des Landesplanungsgesetzes),
2. mindestens je ein Vertreter

- a) der kreisfreien Städte,
- b) der Kreise,
- c) der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,

d) der kreisangehörigen Gemeinden bis 30 000 Einwohner,
(§ 5 Abs. 3 Buchstabe b und Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes),

3. mindestens je ein Vertreter

- a) der Gruppe Bundesbehörden (Anlage 1),
- b) der Gruppe Landesbehörden (Anlage 2),

4. Vertreter der freiwilligen Mitglieder (§ 5 des Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes), davon mindestens je ein Vertreter aus den Kreisen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft.

§ 4 Mitglieder der Bezirksplanungsbeiräte

- (1) Der Bezirksplanungsbeirat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Dem Bezirksplanungsbeirat gehört der Regierungspräsident an. Dem Bezirksplanungsbeirat müssen ferner bis zu 20 Vertreter der Behörden, Dienststellen und Einrichtungen angehören, die mit Planungsfragen im Bezirk befaßt sind.

§ 5 Weitergeltung von Plänen der Landesplanungsgemeinschaften

Pläne der Landesplanungsgemeinschaften, die auf Grund der bisherigen Vorschriften aufgestellt sind, gelten als genehmigte Gebietsentwicklungspläne weiter.

§ 6 Inkrafttreten

§ 5 dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn6](#)). Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 ([Fn1](#))
zur 1. DVO zum Landesplanungsgesetz

Verzeichnis der Bundesbehörden

Bundesbahndirektionen

Landesarbeitsämter

Oberpostdirektionen

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen

Wehrbereichsverwaltung III

Fn 1 zuletzt geändert durch VO v. 20. 2. 1973 (GV. NW. S. 228).

Anlage 2 ([Fn1](#))
zur 1. DVO zum Landesplanungsgesetz

Verzeichnis der Landesbehörden

Landesamt für Agrarordnung

Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte

Landesoberbergamt

Oberfinanzdirektionen

Fn 1 zuletzt geändert durch VO v. 20. 2. 1973 (GV. NW. S. 228).

Fn 1 GV. NW. 1962 S. 548, geändert durch VO v. 18. 2. 1964 (GV. NW. S. 33), v. 20. 2. 1973 (GV. NW. S. 228).

Fn 2 SGV. NW. 230.

Fn 3 SGV. NW. 2021.

Fn 4 §§ 2 und 3 geändert durch VO v. 20. 2. 1973 (GV. NW. S. 228); in Kraft getreten am 1. Mai 1973.

Fn 5 §§ 2 und 3 geändert durch VO v. 20. 2. 1973 (GV. NW. S. 228); in Kraft getreten am 1. Mai 1973.

Fn 6 GV. NW. ausgegeben am 10. Oktober 1962.